

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.06.1998 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen vom 26.06.1995

Aufgrund des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 28. Januar 1997 (GV NW S. 17/SGV NW 7103) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz-LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in den heute geltenden Fassungen wird von der Stadt Wermelskirchen als Örtlicher Ordnungsbehörde gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 09.03.1998 und vom 25.05.1998 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen vom 26.06.1995 erlassen:

§ 1

Der § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.06.1995 wird bei Buchstabe d) im 1. Absatz (Kirmestage in der Stadt Wermelskirchen, außer den Ortsteilen Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn, letzter Sonntag im August) hinter dem Wort "Nächte" wie folgt ergänzt:

"vom Freitag zum Samstag"

§ 2

Der § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.06.1995 wird bei Buchstabe d) im 2. Absatz (Kirmestage in dem Stadtteil Wermelskirchen-Dabringhausen, im Juni/Juli) hinter dem Wort "Nächte" wie folgt geändert:

"vom Freitag zum Samstag"

"vom Samstag zum Sonntag"

"vom Sonntag zum Montag"

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 09.03.1998 und 25.05.1998 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene "Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.06.1998 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen vom 26.06.1995" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 08.06.1998

Der Bürgermeister

M. Hag

- Niehaves -